

Tetra Pak Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Technische Dienstleistungen ohne Wartungsvertrag

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für technische Dienstleistungen, die die Tetra Pak GmbH, Wien („Tetra Pak“) ohne Abschluss eines separaten Wartungs- oder Beratervertrags für den Kunden erbringt.

2. Pflichten von Tetra Pak

2.1 Tetra Pak wird die in der Auftragsbestätigung genannten oder anderweitig vereinbarten Dienstleistungen (die „Dienstleistungen“) erbringen.

2.2 Tetra Pak wird die Dienstleistungen rechtzeitig und mit gebotener Sorgfalt erbringen. Soweit die Ausführung nicht gesondert in der Auftragsbestätigung festgelegt ist, wird Tetra Pak die Dienstleistungen vertragsgemäß und im Einklang mit dem Stand der Technik erbringen.

2.3 Tetra Pak wird die Dienstleistungen gemäß dem vereinbarten Zeitplan erbringen. Soweit es keinen vereinbarten Zeitplan gibt, wird Tetra Pak die Dienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums erbringen.

2.4 Das Personal von Tetra Pak wird die am Standort des Kunden geltenden Sicherheitsbestimmungen befolgen, in die der Kunde das Personal von Tetra Pak einweisen wird.

2.5 Soweit nicht anders vereinbart wird Tetra Pak die Dienstleistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00, sowie freitags zwischen 08:00 und 12:30 Uhr erbringen, bei einem 8-Stunden-Tag je Mitarbeiter. Außerhalb dieser Zeiten erbrachte Leistungen werden nach Preisliste abgerechnet.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde wird auf eigene Kosten seinen Mitwirkungspflichten aus dem Vertrag nachkommen.

3.2 Soweit dies zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, wird der Kunde (i) Tetra Pak freien Zugang zu seinem Standort, Anlagen und Software gewähren, (ii) sicherstellen, dass sein Personal das Personal von Tetra Pak angemessen unterstützt, und (iii) Tetra Pak kostenlos alle Mittel und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung stellen, die in der Auftragsbestätigung genannt sind oder nicht von Tetra Pak bereit gestellt werden müssen.

3.3 Der Kunde wird Tetra Pak alle Informationen über seine Räumlichkeiten, Maschinen, Betrieb, Software und Arbeitsabläufe (einschließlich Betriebssicherheits- und Notfallabläufe) zur Verfügung stellen, die Tetra Pak benötigt um die Dienstleistungen zu erbringen. Der Kunde versichert, dass diese Informationen vollständig und richtig sind. Tetra Pak kann auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ohne Prüfung vertrauen.

3.4 Der Kunde wird Bedienung, Reparatur und Wartung der Anlagen und die Durchführung aller Wartungsmaßnahmen zu jeder Zeit vollständig und richtig dokumentieren. Auf Verlangen von Tetra Pak wird der Kunde Tetra Pak unverzüglich Kopien und Zugang zu diesen Dokumenten gewähren.

3.5 Der Kunde wird alle notwendigen Vorkehrungen für die Sicherheit von Tetra Pak Mitarbeitern am Standort treffen und diese insbesondere in die Sicherheitsbestimmungen einweisen. Wenn Tetra Pak die sichere Durchführung der Dienstleistungen als gefährdet ansieht, kann Tetra Pak das Personal vom Standort abziehen und die weitere Durchführung der Dienstleistungen aussetzen.

3.6 Die Erbringung der Dienstleistungen steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung sämtlicher anwendbarer Ausfuhrkontrollgesetze und -regelungen. Der Kunde versichert, dass weder er noch verbundene Unternehmen Leistungen von Tetra Pak direkt oder indirekt in Länder oder

an Personen verkauft, liefert oder verbringt, die einem Embargo oder anderen Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder sonstigen anwendbaren Ausfuhrbestimmungen eines Landes unterliegen, es sei denn, dass alle notwendigen Ausfuhrgenehmigungen vorliegen und die Leistungen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Der Kunde wird die in der Auftragsbestätigung genannte oder anderweitig vereinbarte Vergütung für die Dienstleistungen („Vergütung“) leisten. Soweit nicht anders vereinbart sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verpflichtet. Tetra Pak kann ferner nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 15 Tagen die weitere Erfüllung des Vertrags solange verweigern, bis der Kunde seine Zahlungspflichten vollständig und vorbehaltlos erfüllt hat. Die sonstigen Rechte von Tetra Pak bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben unberührt.

4.3 Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben, Bank- und Zollgebühren und ähnliche Gebühren für die Dienstleistungen.

5. Gewerbliche Schutzrechte

5.1 Jegliche gewerblichen Schutzrechte, wie Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Erfindungen, Urheberrechte, Know-how-Rechte und vertrauliche Informationen sowie technische Informationen, wie Software, Spezifikationen, Zeichnungen, Dokumentation, Ideen, Know-how und Daten, die von Tetra Pak bereit gestellt oder entwickelt werden, dürfen vom Kunden nur während der Erbringung der Dienstleistungen und für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

5.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erwirbt keine Partei Eigentum oder sonstige Rechte an den Gewerblichen Schutzrechten oder technischen Informationen der anderen Partei.

5.3 Auf der Basis bestehender Gewerblicher Schutzrechte und Technischer Informationen von Tetra Pak, erwirbt Tetra Pak das alleinige Eigentum und Recht an allen abgeleiteten Gewerblichen Schutzrechten und technischen Informationen, die Tetra Pak bei der Erbringung der Dienstleistungen alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt.

5.4 Tetra Pak wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die Dritte aufgrund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten wegen der Nutzung der Dienstleistungen erheben. Tetra Pak wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter sowie direkter Schäden des Kunden (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) freihalten, die im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter stehen, wenn der Kunde Tetra Pak unverzüglich über die Verletzung informiert und Tetra Pak die vollständige Kontrolle über die Verteidigung gegen die Ansprüche überlässt. Tetra Pak übernimmt jedoch keine Haftung für Ansprüche, die auf folgenden beruhen: (i) der Nutzung der Dienstleistungen zusammen mit Drittmaterialien, es sei denn Tetra Pak hat die Nutzung zusammen mit Drittmaterialien bestätigt (ii) der Nutzung der Dienstleistungen außerhalb des Vertragszwecks, (iii) die Nichteinhaltung der Anweisungen und Handbücher von Tetra Pak für die Installation, Betrieb, Wartung, Reinigung oder Reparatur der Anlagen, (iv) Informationen, Materialien oder Designs, die der Kunde bereit gestellt hat oder vorgegeben hat, (v) vom Kunden vorgenommenen Änderungen der Dienstleistungen.

6. Pläne, Daten, Vertraulichkeit

6.1. Alle Pläne und Daten einer Partei bleiben deren Eigentum und sind nur für Zwecke dieses Vertrags zu verwenden.

6.2. Alle Information die von einer Partei im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der anderen Partei offen gelegt werden und schriftlich als "Vertraulich" oder "Confidential" gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulicher Natur sind (einschließlich Software), unterliegen als "Vertrauliche Informationen" dieser Ziff. 6.2, sofern nicht (i) die Vertraulichen Informationen der empfangenden Partei schon rechtmäßig bekannt wurden oder werden, (ii) die Vertraulichen Informationen ohne Pflichtverletzung der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden, oder (iii) die Offenlegung der Vertraulichen Informationen gesetzlich oder durch eine verbindliche behördliche Anordnung notwendig wird. Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zu offenbaren, (ii) Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung der Dienstleistungen zu nutzen, und (iii) den Zugang zu Vertraulichen Informationen auf Angestellte und Erfüllungsgehilfen der empfangenden Partei (und mit Tetra Pak verbundenen Unternehmen) zu beschränken, die diese benötigen und die einer vergleichbaren Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Dienstleistungen gültig.

7. Software

7.1 Falls Tetra Pak im Rahmen der Dienstleistungen Software liefert, gewährt Tetra Pak dem Kunden hiermit eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Software für die Dienstleistungen. Der Kunde erwirbt kein Eigentum oder sonstige Rechte an der Software.

7.2 Der Quellcode wird nicht an den Kunden lizenziert. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen, zu disassemblieren oder zu dekompileieren, es sei denn, der Kunde hat ein gesetzliches Recht dazu.

7.3 Nach der Beendigung der Dienstleistungen wird der Kunde die Nutzung der Software beenden und Tetra Pak die Software mit der Dokumentation zurückgeben, alle Kopien davon von den Computern und Speichermedien des Kunden löschen, und dies Tetra Pak bestätigen.

8. Gewährleistung

8.1 Tetra Pak wird die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis erbringen. Tetra Pak garantiert nicht den Erfolg der Dienstleistungen oder bestimmte Leistungsdaten, es sei denn dies ist ausdrücklich im Vertrag vereinbart. Tetra Pak wird Dienstleistungen erneut erbringen, wenn (i) Tetra Pak bei der Erbringung der Dienstleistungen seine Pflichten verletzt, (ii) der Kunde die Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erbringung der Dienstleistungen erkennt, und (iii) der Kunde Tetra Pak innerhalb von dreißig Tagen nach der Entdeckung umfassend schriftlich über die Verletzung informiert.

8.2 Tetra Pak ist nicht für Mängel oder Schäden an Anlagen verantwortlich, die verursacht wurden durch (i) fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Tetra Pak, (ii) gewöhnliche Abnutzung, (iii) Materialien, Ersatzteilen, Komponenten und Software für Tetra Pak-Anlagen, die nicht von Tetra Pak geliefert oder frei gegeben wurden, (iv) die Nutzung von Ersatzteilen für nicht vorgesehene Zwecke oder mit Anlagen, Komponenten oder Software, die nicht von Tetra Pak geliefert oder freigegeben wurden (wobei die Freigabe nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf), (v) Materialien oder Informationen, die der Kunde geliefert hat, (vi) die Nichteinhaltung von Anweisungen oder Empfehlungen für den Betrieb, die Lagerung, Wartung, Reinigung oder Reparatur von Ersatzteilen oder Anlagen, (vii) den Einsatz von nicht ausreichend geschulten Mitarbeitern für den Betrieb, die Lagerung, Wartung, Reinigung oder Reparatur von Anlagen, (viii) die Änderung oder den Umbau von Teilen oder dazugehöriger Anlagen ohne die Freigabe von Tetra

Pak (wobei die Freigabe nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf), oder (ix) die Nutzung von Software außerhalb der festgelegten Spezifikationen und Dokumentation.

8.3 Tetra Pak ist nicht für Mängel oder Schäden verantwortlich, die der Gewährleistung aus einem Liefer- oder Mietvertrag, oder einem sonstigen Vertrag für die Lieferung oder Wartung der Anlagen, unterliegen. Soweit Tetra Pak solche Mängel behebt, werden die erforderlichen Teile und Dienstleistungen als Zusatzleistungen abgerechnet.

8.4 Die Gewährleistung für von Tetra Pak gelieferte Ersatzteile und Anlagen basiert auf den dafür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tetra Pak.

8.5 Die vorgenannten Gewährleistungsregeln sind abschließend und ersetzen alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

9. Haftungsbegrenzungen und Versicherung

9.1. Es gelten die folgenden Beschränkungen der Haftung von Tetra Pak:

9.1.1 *Indirekte und Folgeschäden:* Tetra Pak haftet nicht für indirekte und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Umsatzausfall, Produktionsausfall, Produktverluste, Produktionskosten, Rohmaterialien, verlorene Arbeitszeit, Rückrufkosten, Transportkosten, Lagerkosten entgangene Geschäftschancen, Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, verlorenen Firmenwert, Reputationsverluste, oder verlorene Marketingausgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag, selbst wenn diese Schäden für Tetra Pak vorhersehbar waren.

9.1.2. *Personenschäden:* Tetra Pak haftet für Personenschäden gemäß der gesetzlichen Vorschriften, soweit Tetra Pak diese schuldhaft verursacht hat.

9.1.3. *Sachschäden:* Die Haftung für von Tetra Pak schuldhaft verursachte Sachschäden an Anlagen oder Gebäuden des Kunden oder dem Eigentum Dritter ist auf € 1.500.000,- begrenzt.

9.1.4. *Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter:* Die Haftung von Tetra Pak für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist abschließend in Ziff. 5.4 geregelt.

9.1.5. *Sonstige Schäden:* Die Gesamthaftung von Tetra Pak gegenüber dem Kunden für sonstige Schäden, die nicht anderweitig in dieser Ziff. 9.1 geregelt sind beträgt zwanzig Prozent (20%) der Vergütung nach diesem Vertrag.

.2. Die Haftungsbeschränkungen zugunsten von Tetra Pak finden keine Anwendung auf Ansprüche die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sowie für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und für Personenschäden.

9.3. Der Kunde akzeptiert, dass die Haftungsbegrenzungen ein wesentlicher Bestandteil des Auftrags sind und die kommerziellen Bedingungen des Auftrags wesentlich beeinflusst haben.

9.4 Beide Parteien werden eine angemessene Haftpflichtversicherung, die auch Sach- und Personenschäden einschließt, abschließen und aufrechterhalten, die ihre Pflichten abdeckt.

10. Kündigung

Beide Parteien können die vereinbarten Dienstleistungen kündigen, wenn die andere Partei (i) eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung beseitigt, oder - soweit die Beseitigung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen möglich ist - mit der Beseitigung begonnen hat, (ii) den Geschäftsbetrieb einstellt, oder (iii) Insolvenz anmeldet, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung vorliegen. Der Verzug des Kunden mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung stellt die eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

11. Höhere Gewalt

Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag (mit Ausnahme von

Zahlungspflichten) insoweit aussetzen, wie die Erfüllung durch höhere Gewalt behindert oder unzumutbar erschwert wird. Dies gilt insbesondere für Arbeitskämpfe, Brand, Überschwemmung, Krieg, Terrorismus, Handelssperren, Ausfuhrbeschränkungen, Energienutzungsbeschränkungen sowie alle durch derartige Umstände verursachte Mängel oder Lieferverzug von Zulieferern. Eine sich auf höhere Gewalt berufende Partei wird die andere Partei unverzüglich über Umstände, erwartete Dauer sowie Maßnahmen zur Behebung der Behinderung benachrichtigen. Soweit sich eine Partei über einen Zeitraum von drei Monaten auf höhere Gewalt beruft, kann jede Partei die ausgesetzten Pflichten schriftlich kündigen.

12. Ausfuhrbestimmungen

12.1. Die Erbringung der Dienstleistungen kann Sanktionen und anderen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, auf deren Basis Behörden oder Gerichte die Erbringung und den Export der Dienstleistungen verbieten oder erlaubnispflichtig machen können. Tetra Pak haftet nicht dafür, wenn die Erfüllung des Vertrags im eigenen Ermessen von Tetra Pak Ausfuhrbeschränkungen verletzen könnte. Tetra Pak behält sich daher das Recht vor, einseitig und ohne sich gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig zu machen, Teile der Dienstleistungen auszusetzen oder zu kündigen, falls eine Ausfuhrerlaubnis nicht erzielt oder widerrufen wird. Tetra Pak ist auch berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder zu kündigen, wenn Sanktionen oder andere Ausfuhrbeschränkungen die Erfüllung des Vertrags unbillig erschweren, unabhängig davon, ob diese bei Vertragschluss vorhersehbar waren oder nicht.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass weder er noch seine Vertreter oder verbundenen Unternehmen die Dienstleistungen und Ersatzteile (ganz oder teilweise) direkt oder indirekt in Länder oder an Personen verkauft, liefert oder verbringt, die einem Handelsembargo oder sonstigen Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder sonstigen anwendbaren Ausfuhrbestimmungen eines Landes unterliegen, es sei denn, dass alle notwendigen Ausfuhrgenehmigungen vorliegen und die Dienstleistungen und Ersatzteile nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Auftragsbestätigung regeln den Vertragsgegenstand abschließend zwischen den Parteien und stellen die gesamte Vereinbarung zum Vertragsgegenstand zwischen den Parteien dar. Sie ersetzen alle vorherige schriftlich oder mündlichen Angebote und Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand. Tetra Pak ist nicht an Aussagen von Mitarbeitern oder in Werbematerial gebunden, sofern diese nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Tetra Pak weist hiermit jegliche Geschäftsbedingungen des Kunden zurück, einschließlich aller Geschäftsbedingungen, die Teil einer Bestellung oder sonstiger Korrespondenz zwischen den Parteien sind.

13.2 Änderungen der Vereinbarung, auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

13.3 Tetra Pak ist berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der Kunde kann Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von Tetra Pak auf Dritte übertragen, die Tetra Pak nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

13.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

13.5 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen werden ausschließlich und bindend durch ein gemäß der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) errichtetes Schiedsgericht entschieden, das aus einem gemäß dieser Regeln bestellten Schiedsrichter

besteht. Die Verhandlungssprache ist deutsch, Ort des Schiedsverfahrens ist Wien. Das Recht der Parteien, die ordentlichen Gerichte anzurufen, ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.